



BEITRAGSORDNUNG 2017

des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V.

DER VIELFALT DIE KRONE!
Landesverband
Soziokultur Sachsen

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 03.11.2016 für das Geschäftsjahr 2017

0. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr lt. Satzung (§ 6) für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 100 €.

Im Jahr der Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verband wird nur die Aufnahmegebühr fällig. Der reguläre Mitgliedsbeitrag wird erst im darauf folgenden Jahr, also 2018, berechnet und abgefordert.

1. Jährlicher Beitrag

1.1 Jährlicher Beitrag der Mitglieder des Verbandes auf Berechnungsgrundlage des Jahresabschlusses – Grundlagen der Rechnungslegung

Angesetzt wird ein Beitragssatz von 0,11 % der jährlichen Gesamteinnahmen¹ des Beitragszahlers. Grundlage der Rechnungslegung für das Jahr 2017 ist der von jedem Mitglied einzureichende offizielle Jahresabschluss von 2015 bzw. ein vom Steuerberater oder juristischen Vertreter attestiertes Formular, welches verbindliche Angaben zum Gesamtjahresumsatz enthält. Das zu verwendende Formular wird vom Landesverband zur Verfügung gestellt. Wenn der Jahresabschluss 2015 bis zum 30.04.2017 nicht vorliegt, wird automatisch der Höchstbeitrag² für 2017 fällig.

Der Beitrag ist bis zum 30.06.2017 fällig.

Gesamteinnahmen des Mitgliedes p. a. (Orientierungsmarken)	Beitragszusammensetzung in EUR Betrag (Beitragssatz: 0,11 % der Gesamteinnahmen des Vorjahres)
100.000,- € (Mindestbemessung)	110,- € (Mindestbeitrag)
130.000,- €	143,- €
250.000,- €	275,- €
380.000,- €	418,- €
510.000,- €	561,- €
770.000,- €	847,- €
909.090,- €	1.000,- €
1.000.000,- €	1.100,- €
1.090.909,- €	1.200,- € (Höchstbeitrag)

Beispiel 1:

Gesamteinnahmen = 172.754,- €
Jährliche Beitragssumme: 190,- €

Beispiel 2:

Gesamteinnahmen = 992.245,45 €
Jährliche Beitragssumme: 1.091,47 €

¹ Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten und belegten Einzelfällen möglich, die der Vorstand entscheidet und dokumentiert.

² Der Mitgliedsbeitrag wird bei einer Beitragssumme von 1.200 € gedeckelt. (Beitragsdeckelung)
Der höchst zu zahlende Mitgliedsbeitrag liegt somit bei 1.200 € ab einem Gesamtjahresumsatz von jährlich 1.090.909,- €. (Höchstbeitrag)
Der Mindestbeitrag beträgt in jedem Fall (unabhängig des tatsächlichen Gesamtumsatzes) 110 €.

1.2 Jährlicher Beitrag von Fördermitgliedern des Verbandes

Fördermitglieder unterstützen den Verband mit einem jährlichen Mindestbeitrag i. H. v. 60,- € gemäß § 12 Abs. 4 GO/FO.

1.3 Verfahrensregelungen

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt zum 30.06.2017. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlung erfolgt sein und der Beitragszahler keine Verhinderungsgründe schriftlich beim Vorstand eingereicht haben, beginnt das Mahnverfahren.

Nach jeweils 14 Tagen erfolgen die erste, zweite und dritte Mahnung.

Ab der dritten Mahnung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,- € berechnet.

Nach weiteren 14 Tagen unbegründeten Zahlungsverzuges werden anwaltliche Schritte eingeleitet und der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verband beschließen.

Die Forderungen für das laufende Jahr bleiben jedoch bestehen.

Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.